



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern
vom 22.05.2025

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Stand: 26.05.2025

Inhalt

- I. Zusammenfassende Bewertung**
- II. Zum Referentenentwurf**
- III. Schlussbemerkungen**

I. Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der Verbändebeteiligung hat der AWO Bundesverband e.V. am 22.05.2025 um 14:38 Uhr die Möglichkeit erhalten, bis zum 26.05.2025 um 10:00 Uhr eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abzugeben.

Wir appellieren nachdrücklich an das Bundesministerium, künftig von der Praxis abzusehen, Verbände nur unzureichend und mit zu kurzer Frist an Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Das Ministerium sollte aus eigenem demokratischem Interesse die Gelegenheit wahrnehmen, sich mit den aus der Sicht der Zivilgesellschaft zu erwartenden Gesetzesfolgen für die Betroffenen auseinanderzusetzen. In solch kurzen Fristen kann dies nicht gewährleistet werden. Ferner sind für die Eilbedürftigkeit keine Gründe zu erkennen oder benannt, die eine dringende Rechtsänderung erfordern.

Die Streichung des § 10 Abs. 3 StAG kann der AWO Bundesverband e.V. nicht befürworten. Die Streichung ist nicht notwendig, die Begründung enthält nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen und – entgegen der Darstellung im Referentenentwurf – steht § 10 Abs. 3 StAG in Kohärenz zum Aufenthaltsgesetz.

Eine schnellere Möglichkeit zur Einbürgerung ist ein zentrales Element einer modernen Einbürgerungskultur, die gezielt Anreize zur Inklusion schafft.

Der mit der Verwendung des Begriffs „Turboeinbürgerung“ erweckte Eindruck, die deutsche Staatsbürgerschaft würde „verramscht“, ist falsch, da auch die Voraussetzungen für eine privilegierte Einbürgerung hoch sind.

II. Zum Referentenentwurf

1. Regelung

§ 10 Abs. 3 StAG soll gestrichen werden und damit die Möglichkeit, die für die Anspruchseinbürgerung erforderliche Voraufenthaltszeit auf bis zu drei Jahren zu verkürzen, wenn die Person besondere Integrationsleistungen erbracht hat.

2. Einordnung

§ 10 Abs. 3 StAG sieht im Rahmen der Anspruchseinbürgerung eine Sonderregelung zur gezielten Anerkennung besonderer Integrationsleistungen vor, indem die Voraufenthaltszeit bis zu drei Jahren verkürzt werden kann, wenn die Person besondere Integrationsleistungen erbracht hat. Im Gesetz selbst genannt sind besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen sowie bürgerschaftliches Engagement. Zudem muss die Person den Lebensunterhalt nachhaltig und uneingeschränkt für sich und seine/ihre Angehörigen sichern und Sprachkenntnisse in einem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllen. Neben diesen besonderen Erteilungsvoraussetzungen müssen auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG vorliegen.

Die Einbürgerung nach § 10 StAG ist eine Anspruchseinbürgerung, dennoch liegt die Verkürzung der Voraufenthaltszeiten nach § 10 Abs. 3 StAG im Ermessen der Einbürgerungsbehörden. Es ist eine „Kann-Regelung“, das heißt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Entscheidung gegen eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit fallen.

3. Begründung

Der AWO Bundesverband e.V. erachtet es als sachgerecht, die privilegierte Einbürgerung beizubehalten.

a. Die Streichung ist nicht im Interesse eines attraktiven Einwanderungslandes

Die im März 2024 beschlossene Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes verfolgt das erklärte Ziel, die Einbürgerungszahlen Deutschlands zu steigern, da die Diskrepanz zwischen Wahlbevölkerung und Wohnbevölkerung zunehmend größer wird. Dies ist ein problematischer Befund für eine Demokratie. Zugleich sollte die Reform sowohl zusätzliche Anreize für qualifizierte Fachkräfte schaffen als auch Maßnahmen fördern, die eine zügigere Inklusion ermöglichen.

Genau für die letzten beiden Ziele greift die privilegierte Einbürgerung. Deutschland konkurriert mit anderen Ländern um Fachkräfte. Beispielsweise gibt es in Frankreich die Möglichkeit einer Verkürzung auf 2 Jahre, wenn die Person einen Abschluss eines französischen Hochschulstudiums hat. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland mit der Anspruchseinbürgerung nach fünf Jahren derzeit im Mittelfeld. Die Voraufenthaltszeiten in Kanada (3 Jahre) und Australien (4 Jahre) liegen noch unter den 5 Jahren, lediglich die Schweiz stellt mit einer regulären Voraufenthaltsdauer von 10 Jahren eine absolute Ausnahme im internationalen Vergleich dar. Daher ist die Möglichkeit der Verkürzung in § 10 Abs. 3 StAG ideal, um Deutschlands relative Attraktivität zu steigern – insbesondere für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland.

Sämtliche Analysen belegen, dass transparente und attraktive Einbürgerungsmöglichkeiten ein wichtiger Faktor im Wettbewerb um internationale Talente sind¹. Insbesondere die Aussicht auf eine schnellere Einbürgerung können die Entscheidung von Fachkräften zugunsten eines bestimmten Landes beeinflussen. Die Migrationsforschung zeigt eindeutig, dass die Möglichkeit einer schnelleren Einbürgerung einen sogenannten „Pull-Effekt“ auf hochqualifizierte Zuwanderungsinteressierte ausübt².

b. Voraufenthaltszeiten sind ein wichtiger, jedoch nicht ausschließlicher Indikator für gelungene Integration

Laut Referentenentwurf erfordert eine nachhaltige Integration in die deutschen Lebensverhältnisse Zeit – insbesondere für das Erlernen der Sprache sowie für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe. Eine ausreichend lange Voraufenthaltszeit im Inland gilt dabei als zentrale Voraussetzung für eine integrative Einbürgerung. Sie bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass mit ihr ein hinreichendes Maß an sozialer und kultureller Integration verbunden ist.

Auch der AWO Bundesverband e.V. ist der Auffassung, dass gelingende Inklusion einen kontinuierlichen, langfristig angelegten und komplexen Prozess darstellt, der nicht innerhalb kürzester Zeit vollzogen werden kann. Gleichzeitig betont er jedoch, dass Zeit allein kein ausreichender Indikator für gelungene und nachhaltige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist. Dies zeigt sich auch im geltenden Recht: Die Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG legt keine feste Mindestaufenthaltsdauer fest, ab der von gelungener Inklusion ausgegangen werden kann. Ebenso verzichtet § 10 Absatz 3 StAG auf starre zeitliche Vorgaben und knüpft die Möglichkeit einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer an konkrete Indikatoren, die eine fortgeschrittene Integration belegen.

Gerade deshalb ist es wichtig, auch gezielte Anreize zu schaffen, die eine frühzeitige und intensive Inklusion fördern. Die Regelung zur privilegierten Einbürgerung setzt hier ein klares Signal: Wer sich besonders engagiert integriert – sei es sprachlich, beruflich oder

¹ <https://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/22000.pdf>

² <https://www.stiftung-mercator.de/de/pressemitteilungen/studie-zuwanderer-aus-drittstaaten-in-deutschland-meist-entsprechend-ihrer-qualifikation-beschaeftigt/>

gesellschaftlich – kann durch eine frühere Einbürgerung Anerkennung erfahren. Dieses „Mehr“ an Integration wird bewusst honoriert, ohne dabei den Grundsatz infrage zu stellen, dass Integration in der Regel Zeit benötigt.

Die hohen Anforderungen der Regelung zeigen vielmehr, dass es alternative Indikatoren gibt, die eine gelungene Integration belegen können – unabhängig von der Aufenthaltsdauer. Besonders aussagekräftig ist hier das erreichte Sprachniveau: Nur etwa 10 bis 15 % der Deutschlernenden weltweit erreichen C1 – ein Niveau, das komplexe, strukturierte und kontextangemessene Kommunikation in Beruf, Studium und Alltag erlaubt. Es stellt somit einen anspruchsvollen, aussagekräftigen Indikator dar.

Nicht zuletzt kann eine beschleunigte Einbürgerung auch im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte ein entscheidender Standortvorteil sein. Sie bietet qualifizierten ausländischen Arbeitskräften einen starken Anreiz, Deutschland als langfristigen Lebens- und Arbeitsort zu wählen. Wie bereits dargestellt, bewegt sich die neue Regelung im internationalen Vergleich im mittleren Bereich und ist damit sowohl integrationspolitisch als auch arbeitsmarktstrategisch ausgewogen.

c. Das Abstandsgebot zum Aufenthaltsrecht ist hinreichend gewahrt

Laut Referentenentwurf ist es erforderlich, die Kohärenz zu den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu wahren. Die Erteilungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 StAG würden Unterhalb der Anforderungen der Niederlassungserlaubnis fallen. Denn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist unter anderem an eine Mindestaufenthaltsdauer von fünf Jahren geknüpft und setzt – neben einem nachhaltig gesicherten Lebensunterhalt – den Nachweis von mindestens 60 Monaten Pflicht- oder freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Damit seien höhere Anforderungen an die Niederlassungserlaubnis gestellt als an die beschleunigte Einbürgerung nach § 10 Absatz 3 StAG.

Diese Auffassung teilt der AWO Bundesverband e.V. nicht. § 10 Abs. 3 StAG steht in Kohärenz zum Aufenthaltsgesetz. So sieht § 18c AufenthG vor, dass qualifizierte Fachkräfte bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten können – sofern sie 36 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen.

Für besonders hochqualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung kann eine Niederlassungserlaubnis sogar unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer erteilt werden, wenn eine erfolgreiche Integration sowie ein gesicherter Lebensunterhalt ohne staatliche Unterstützung erwartet werden können. Auch das Aufenthaltsgesetz stellt bei der Feststellung nachhaltiger und gelungener Inklusion auf andere Integrationsindikatoren ab.

Bei der beschleunigten Einbürgerung handelt es sich um kein „voraussetzungsloses“ Verfahren. Im Gegenteil: Die Anforderungen an die Einbürgerungsvoraussetzungen sind hoch. Zudem gilt: Nur Aufenthaltstitel mit dauerhaftem Aufenthaltswert berechtigen grundsätzlich zur Einbürgerung. Personen mit lediglich vorübergehenden Aufenthaltserlaubnissen müssen zunächst beispielsweise in eine Niederlassungserlaubnis wechseln. Einbürgerungsfähig ist also nur, wer bereits über ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügt.

Um dem sogenannten „Abstandsgebot“ zur Niederlassungserlaubnis Rechnung zu tragen, verlangt § 10 Absatz 3 StAG für die Anspruchseinbürgerung innerhalb von weniger als fünf Jahren zusätzlich, dass der Lebensunterhalt – sowohl für die antragstellende Person als auch für deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen – uneingeschränkt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vollständig gesichert ist. Diese Anforderung entspricht den Regelungen in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG.

III. Schlussbemerkungen

Die Möglichkeit einer beschleunigten Einbürgerung nach § 10 Absatz 3 StAG stellt kein „Verramschen der deutschen Staatsbürgerschaft“ dar, sondern eine gezielte Anerkennung besonderer Inklusionsleistungen. Sie richtet sich an Menschen, die bereits innerhalb kürzerer Zeit einen hohen Grad an gesellschaftlicher Teilhabe und eigenständiger Lebensführung erreicht haben. Damit wird ein positiver Anreiz für zügige und nachhaltige Inklusion gesetzt – nach innen wie nach außen.

Mit dieser Änderung wird zugleich eine langjährige Forderung der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder erfüllt (vgl. Beschluss TOP 6.2 der 14. IntMK vom 11./12. April 2019 sowie TOP 2.7 der 16. IntMK vom 29. April 2021). Die Reform trägt somit nicht nur integrationspolitischen Realitäten Rechnung, sondern folgt auch politischen Handlungsempfehlungen aus den Ländern.

Vor diesem Hintergrund ist die Streichung als symbolpolitisch motiviert und nicht evidenzbasiert zurückzuweisen. Sie läuft Gefahr, migrations- und integrationspolitische Debatten in einem restriktiven und überkommenen Rahmen zu halten – geprägt von hierarchischen Vorstellungen von Zugehörigkeit, die längst nicht mehr der Realität eines modernen Einwanderungslandes entsprechen. Stattdessen ist es an der Zeit, Integration als dynamischen, individuellen und wechselseitigen Prozess zu verstehen – und durch geeignete rechtliche Rahmenbedingungen gezielt zu fördern.

Für den Fall, dass der Referentenentwurf dennoch ins Kabinett eingebacht wird, schlägt der AWO Bundesverband e.V. eine konkrete Änderung vor. Diese soll sicherstellen, dass Einbürgerungsbewerber*innen, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen, die die Voraussetzungen für die privilegierte Einbürgerung bereits erfüllen, auch noch nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nach einer Voraufenthaltszeit von 3 Jahren eingebürgert werden können. So soll vermeiden werden, dass die Möglichkeit der privilegierten Einbürgerung für diesen Personenkreis allein aufgrund der langen Bearbeitungsdauer von Einbürgerungsanträgen vereitelt wird:

Vor „Artikel 2“ wird im Referentenentwurf Folgendes eingefügt:

„Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

§ 40b

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes einfügen] gestellt worden sind, findet § 10 Absatz 3 in der bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.